

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landbauer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 27.

Mittwoch, den 2. Juli

1851.

Staats- und politische Nachrichten.

Der Fürst von Warschau wurde bei seiner Anwesenheit in Berlin mit vielen Festlichkeiten geehrt. Auch General v. Wrangel gab dem Gaste ein Diner, bei dem sich unerwartet Se. Maj. der König und die Prinzen einfanden. General Paskewitsch ist zu einem Besuch nach Weimar gereist.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat einen Erlass an die Königl. Konsistorien gerichtet, worin die Stellung der Kirche den freien Gemeinden gegenüber ausgesprochen wird. Hiernach ist bestimmt, daß Mitglieder freier Gemeinden in evangel. Kirchen nicht zur Theilnahme am Abendmahl, auch nicht als Taufzeugen zuzulassen sind, auch in eben den Kirchen Trauungen von Angehörigen freier Gemeinden nicht stattfinden dürfen. So wie den evangelischen Geistlichen untersagt ist, bei kirchlichen Handlungen den Genannten ihre Mitwirkung zu gewähren, dürfen Diener der freien Gemeinden eben so wenig eine ämtliche Thätigkeit auf den Gottesäckern der evangel. Gemeinden ausüben. In evangelischen Kirchen dürfen ferner keine freigemeindlichen Versammlungen gehalten werden. Ueberhaupt erkennt die evangelische Kirche weder die Taufen

und Ehebündnisse, noch einen andern kirchlichen Act der freien Gemeinden als gültig an. Uebergetretene, die in den evangel. Christenbund zurücktreten wollen, können dies nicht ohne Weiteres, sondern müssen dies in Gegenwart des Pfarrers und vor Zeugen aus der Gemeinde protokolларisch erklären.

Der Handelsminister hat sich kürzlich dahin erklärt, daß Seitens der Regierung durchaus kein weiteres Hinausschieben des Angriffs der Posen-Breslauer Bahn beabsichtigt werde. Die Regierung habe sich in der Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Posen-Breslau-Glogauer Bahn in der jüngsten Zeit noch bestärkt; sie habe die Absicht gehabt, wegen Ausführung dieser Arbeit, so wie einiger anderer eben so wichtiger, nämlich der Regulirung der Oder und der Ueberbrückung des Rheins bei Köln, den Kammern schon in der letzten Session Vorlagen zu machen, indessen hätten die gegenwärtigen Zeitverhältnisse es nicht zweckmäßig erachten lassen, eine neue Anleihe zu diesem Zwecke zu machen, die in einem Betrage von 11 Mill. Thlr. für die genannten Arbeiten nothwendig sein würde.

Mit der Verleihung eines Großkreuzes des Stephansordens, wie sie dem Minister von Manteuffel

vom Kaiser von Oesterreich zu Theil wurde, ist zugleich die kostenfreie Erhebung in den österreichischen Grafenstand verknüpft.

Der Minister Hr. v. d. Seydt bereist die Preuß. Rheinprovinz, um sich von den Handels- und Industrieverhältnissen zu überzeugen.

In Naumburg an der Saale ist die freie Gemeinde aufgelöst worden, weil ihr politische Bestrebungen nachgewiesen wurden.

In Kurhessen greift die Erbitterung gegen die bayerischen Truppen und gegen die Executionsmannschaften in dem Maße um sich, als diese durch ihr Betragen die häufigsten Reibungen mit dem Volke provociren.

Das Fortbestehen der deutschen Kriegsmarine darf nicht mehr bezweifelt werden. Es sind von dem zu ihrem Unterhalt durch die Bundestags-Kommission ausgeschriebenen matrikularmäßigen Beiträgen bereits bedeutende Summen der Bundeskasse überwiesen worden. — Der preuß. Gesandte am Bundestage, Herr v. Rochow, wird nicht sobald Frankfurt verlassen, wie mehrere Zeitungen behaupten. Er hat daselbst häusliche Einrichtungen getroffen, die ein längeres Verweilen auf seinem Posten außer Zweifel stellen.

Der Bundestag hat, seitdem alle deutsche Staaten ihn beschickt haben, ohne Weiteres die Anerkennung des Auslandes gefunden.

Aus Nürnberg geht die Meldung zu, daß man dort einer weitverzweigten Propaganda der Revolution auf die Spur gekommen ist. Man hat Papiere zu Tage gefördert, welche von einer vollständigen Organisation des Arbeiterstandes, die in London ihren Mittelpunkt hat, Zeugniß geben, und die hervorzurufende Bewegung nur durch den Arbeiterstand bewirken wollen, so daß dieser mit Unterdrückung der übrigen Stände allein die Macht in Händen haben soll.

Daß von Warschau aus an den Kopenhagener Hof eine dringliche Note ergangen sei, bestätigt sich. Man hat darin demselben zu erkennen gegeben, daß man Alles gethan habe, um den Gesamtstaat zu befestigen. Jetzt erwarte man aber auch, daß in Betreff Schlesiens ein anderes System eintrete, als bisher stattgefunden.

Dem dänischen Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Rbeek, soll sowohl in Warschau, als auch zu Wien und Berlin erklärt worden sein, daß weitere Unterhandlungen zur endlichen Regulirung der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten, den übertriebenen Forderungen des dänischen Gouvernements gegenüber, voraussichtlich zu keinem Resultate führen würden.

Der „Gzas“ meldet, daß in Galizien, im Tarnower Kreise, neue Unruhen unter den Bauern ausgebrochen sind. Gerüchte seien verbreitet, daß der polnische Adel an den Bauern Rache für die Gräuel im Jahre 1846 nehmen wolle und einen Haufen von mehreren Tausend Mann zum Einfall in den Tarnowitzer Kreis geworben habe. Der „Gzas“ sagt, eine Jüdin habe die Nachricht vom Einfalle von 10,000 Polen nach Tarnow gebracht, welche die Bauern in Bewegung setzte, angeblich um sich gegen den Ueberfall zu schützen, allein sie nahmen bald eine drohendere Stellung an. Gegen sie ausgesandtes Militär soll von ihnen zurückgeschlagen worden sein. Beim Abgange der Nachrichten war man nicht nur sehr besorgt, daß man wieder über den auf dem Lande befindlichen Adel, der sich deshalb zu flüchten suchte, herfiel, sondern man fürchtete in der Stadt Tarnow selbst einen Ueberfall.

Die Londoner Industrieausstellung erhält jetzt immer bedeutenden Besuch. Am 17. Juni waren in derselben nahe an 70,000 Personen; trotz dieser so zahlreichen Volksmassen herrschte eine musterhafte Ordnung im Gebäude. Am 16. wurde die Existenz des Baues von einer eigenthümlichen Gefahr bedroht, welche aber von dem Glückstern, der über diesem Unternehmen zu walten scheint, auf eine ebenso seltsame Weise abgewendet wurde. Es hatten sich nämlich die bekannten Lustschiffer Herr u. Madame Graham auf eine Vergnügungsreise durch die Luft in einem Ballon aus dem nahegelegenen Hippodrome begeben. Dieser Ballon war aber gleich nach seinem Aufsteigen plötzlich auf einen hohen Pfahl heruntergesunken, wodurch er einen gewaltigen Riß erlitt. Von heftigen Windstößen getrieben, ging das Lustschiff über das Ausstellungsgebäude hin, und in so geringer Entfernung vom Dache, daß es einige der Fahnen vom Westende des Gebäudes mit sich forttrieb.

Und hätten nicht die Luftschiffer, die Gefahr für das Gebäude erkennend, einen Theil des Ballastes ausgeworfen, und auf diese Weise ein Steigen des Ballons bewirkt, so wären die schlimmsten Folgen unausbleiblich gewesen. Denn kurz darauf fiel der Ballon auf ein Haus, nachdem er bedeutende Verheerungen unter den Dächern und Schornsteinen der umliegenden Häuser angerichtet hatte. Leider erlitten die kühnen Luftschiffer sehr erhebliche Verletzungen bei dieser Gelegenheit und waren sogar mit genauer Noth von einem fürchterlichen Tode gerettet.

Wer die Londoner Ausstellung noch besuchen will, sollte mit der Reise nicht länger säumen, da viele Gegenstände unter dem Staube so leiden sollen, daß sie in einigen Wochen sich selbst nicht mehr gleichsehen dürften.

Die „Patrie“ enthält unter der Aufschrift: *Avis à la majorité* — eine Enthüllung über die Pläne der Socialisten und Montagnards, falls sie, wie diese Partei es glaubt, in der nächsten Nationalversammlung die Majorität besitzen sollten. Es geht daraus hervor, daß sie nicht nur ihre politischen Utopien realisiren zu können hoffen, sondern auch, daß sie ganz besonders die Absicht haben, sich an ihren politischen Gegnern, besonders aber an den Mitgliedern der Majorität in der Konstituante und der Legislative persönlich zu rächen, in der Weise, wie es der Konvent in den Jahren 1793 und 1794 gethan hat. In den geheimen socialistischen Vereinen ist die Ansicht ausgesprochen worden, 1852 auf eine ganz andere Art wie 1830 und 1848 zu verfahren und nachzuholen, was damals, nach ihrer Meinung, versäumt worden. Der konservativen Majorität bleibt demnach nichts übrig, als den Kampf gegen die Gegner der gesellschaftlichen Ordnung bis zum Ende fortzuführen, denn sie kann von dieser Seite her auf keine Schonung hoffen.

Viele amerikanische Damen haben als neue Modetracht die türkische Tracht angenommen.

Amerika hat jetzt wieder einmal den Beweis geliefert, daß es den Engländern in Schnelligkeit ihrer Unternehmungen nicht nur nicht nachsteht, sondern sehr oft zuvorkommt. Eine Strecke der großen Eisenbahn auf der Erdenge von Panama, durch Urwälder führend, wird so eben für den Verkehr geöffnet,

und doch haben die Arbeiten erst vorigen December begonnen.

Die Unruhen in China sind im Steigen, und wie es scheint die dortigen Autoritäten außer Stande, ihrer Herr zu werden. Auf den Handel haben sie natürlich den übelsten Einfluß.

Oeffentl. Gerichtsverhandlungen.

In der Sitzung vom 25. Juni wurden von dem Einzelrichter

1) der Barbiergehülfe Hold aus Neuß, jetzt zu Berlin, eines am 4. Octbr. 1850 bei dem Kreisrichter Hrn. König verübten kleinen gemeinen Diebstahls an ein Paar Beinkleidern in contumaciam für schuldig erlannt und unter Kokarden-Verlust mit 14 Tagen Gefängniß bestraft;

2) der Weber David Pfuhl aus Ober-Heidersdorf eines beim Kattunfabrikanten Becker in Schönberg verübten kleinen gemeinen Diebstahls an Garn, im Werthe von 4 *Th.* 9 *Sgr.* 1½ *S.*, für schuldig erlannt und zu 14 Tagen Gefängniß unter Aberkennung der National-Kokarde verurtheilt;

3) der Hospitalit Wilh. Meißner hierselbst, der Unterschlagung eines eisernen Topfes der verehel. Gastwirth Bräuer hierselbst, die ihm in demselben Essen gegeben, für schuldig erklärt, zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt und ihm die National-Kokarde aberkannt;

4) wurde gegen den Malerlehrling Finger aus Raumburg a. D., 17 Jahr alt, wegen Unterschlagung einiger Pinsel und Zirkel, sowie mehrerer Kleidungsstücke seines Lehrherrn Zimmer hierselbst die Anklage erhoben und sofort das Urtheil gefällt. Dasselbe lautete auf „Schuldig“ und stängiges Gefängniß unter Verlust der Kokarde.

Sitzung vom 26. Juni.

Die Angeklagten waren:

1) der Dienstknecht Ernst Paul, jetzt zu Gerlachshiem. Derselbe diente bis zum 9. April er. bei dem Borwerksbesitzer Bertrand zu Kerzdorf, wurde aber seines groben Betragens wegen von diesem am gedachten Tage entlassen. Paul kam am 12. desselben Mts. wieder auf den Hof, um sich seinen zurückgelassenen Mantel zu holen, ging bei dieser Gelegenheit in den Holzschuppen, zerhackte dort mit den Worten: „Ich werde Etwas Feuerholz machen!“ eine dem zc. Bertrand gehörige Pflugschleife, demolirte demnachst eine Handsäge und verfügte sich hierauf in den alten Pferdestall. Der Dachsenjunge Heidrich hörte in diesem Raume etwas zerbrechen. Nach der Entfernung des Paul fand sich, daß eine noch ganz neue Schüttel-

gabel zerbrochen war. Der Angeklagte bestritt Anfangs die Richtigkeit der dieserhalb erhobenen Anklage, behauptete, die gedachten Gegenstände wären vom Vieh zertreten worden, gab später aber nach, daß er die Säge aus Rache gegen seinen früheren Dienstherrn, der ihn ungebührlich behandelt, zerschlagen habe, und wendete ein, daß die Pfingschleife sein Eigenthum gewesen, indem er diese selbst verfertigt und er die Schüttelgabel gefunden habe. Paul wurde für schuldig erkannt und wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache und Bosheit zum Verlust der National-Kofarde und zu 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2) der Weber E. Traug. Fichtner zu Ober-Schadewalde. Derselbe gerieth am Abende des 29. April e. mit seinem älteren Bruder in Streit, ergriff in diesem ein auf dem Tische liegendes Messer und versetzte seinem Bruder eine $\frac{3}{4}$ Zoll lange Stichwunde in den linken Oberarm. Der Angeklagte ist dieser That geständig, bemerkte zu seiner Vertheidigung, daß er von seinem Bruder gereizt worden sei, und wurde er mit Rücksicht auf sein unumwundenes Zugeständniß und da die Verletzung nach dem Atteste des Dr. Keller in Marklissa nur als eine leichte zu betrachten, mit dem niedrigsten Grade der Strafe — 8 M. Geldbuße event. 10 Tage Gefängniß — belegt;

3) die unverehel. Joh. Juliane Richter aus Marklissa, wegen wörtlicher Beleidigung der zweiten Abtheilung des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts angeklagt, wurde, da sie in der mündlichen Verhandlung nicht erschien, in contumaciam für schuldig erkannt und zu einer stägigen Gefängnißstrafe verurtheilt;

4) wurde noch der Dienstknecht Walther aus Kengersdorf dem Einzelrichter aus der Haft vorgeführt, gegen ihn die Anklage wegen Betruges erhoben (er war am 22. d. Mts. ohne Geldmittel in den Gasthof zum Lamm gekommen, hatte sich dort Essen geben lassen und sich dann, ohne zu bezahlen, entfernt) und sofort über ihn verhandelt. Das Urtheil lautete unter Verlust der Kofarde auf „Schuldig“ und 48 Stunden Gefängniß.

Grundzüge

einer evangelischen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen des Preussischen Staates.

§. 1.

Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der

Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

§. 2.

Die Gemeinde verpflichtet ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befeßigen, durch Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeinde-Anstalten Handreichung zu thun, und durch Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen.

§. 3.

Die Gemeindeglieder haben daher geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde.

§. 4.

Die Gemeinde-Angehörigkeit wird, soweit es sich nicht um sogenannte Personalgemeinden handelt, nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung durch den festen Wohnsitz in dem Pfarrbezirke bedingt. Personen, welche von außen her in die Gemeinde einziehen, haben sich darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, vor der im §. 6. genannten Gemeindebehörde durch mündliche oder schriftliche Zeugnisse glaubhaft auszuweisen, bevor sie an den Rechten der Gemeindeglieder Antheil nehmen.

§. 5.

Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24te Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wenn sich unter den Gemeinde-Angehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht aus der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber die kirchliche Gemeindebehörde (§. 6.) zu befinden, den gedachten Personen aber soll eben so wie den Urhebern der Einwendung der Rekurs an die höhere Instanz (Kreis-synode) vorbehalten sein. Für die erste Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörde wird die Beurtheilung erhobener Einwendungen durch die im §. 7. genannten Personen erfolgen. In der höheren Instanz entscheidet bis zur Organisation der kirchlichen Kreise das Konsistorium.

§. 6.

In der Gemeinde wird als Organ für die in §. 12. näher bezeichneten kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten ein Gemeinde-Kirchenrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Pfarrer und aus mindestens vier

weltlichen Mitgliedern, welche nach den im Folgenden angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind. Sind mehrere Geistliche bei der Gemeinde in einem ständigen Amte angestellt, so hat Jeder derselben in dem Gemeinde-Kirchenrathe Sitz und Stimme. Die Hülfsprediger nehmen an den Geschäften des Gemeinde-Kirchenraths mit berathender Stimme Antheil.

Vereinigte Mutter- und Filialgemeinden stellen zu dem Kirchenrath der Muttergemeinde die der Zahl ihrer stimmfähigen Familien- und Hausväter (§. 5.) entsprechende Anzahl von Mitgliedern. Die besonderen Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden, namentlich in Betreff des Kirchenvermögens, werden hierdurch nicht geändert.

Die von dem Patronat ernannten Kirchenvorsteher gehen in den Gemeinde-Kirchenrath über.

§. 7.

Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenrath erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder (§. 5.) auf den Vorschlag des Gemeinde-Kirchenraths, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten geschehen. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Konsistorien zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen.

§. 8.

Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths sollen Familien- oder Hausväter, dreißig Jahr alt und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Ferner aber haben die Vorschlagenden nur auf solche Personen ihr Absehen zu richten, welche an den kirchlichen Gnadenmitteln Theil nehmen und sich durch ihr bisheriges sittliches Verhalten des kirchlichen Ehrenamtes in der Gemeinde würdig erwiesen haben. Für die Erfüllung dieser Pflicht sind dieselben der Gemeinde und der Kirche verantwortlich, und es ist deshalb gegen etwaige Verletzungen eine Beschwerde bei der höheren Instanz zulässig.

§. 9.

Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenrath ist in Gemäßheit der für die Convocation der Kirchen-Gemeinden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahltermin ist die Liste der vorgeschlagenen Personen durch Anschlag an der Kirchthür zu veröffentlichen. Wo es die örtlichen Verhältnisse als rathlich erscheinen lassen, kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen.

§. 10.

Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, beziehentlich den ersten oder bei gleicher Berechtigung den ältesten Geistlichen, geleitet und in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache vom Altar aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und zur Fürbitte sich zu vereinigen. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

§. 11.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebnis derselben wird sofort oder wenigstens am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und es werden hierauf die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächstfolgenden sonntäglichen Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet.

§. 12.

Dem Gemeinde-Kirchenrath liegen folgende Pflichten ob:

- 1) Die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige;
- 2) die Sorge für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntages, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen;
- 3) die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechts-Angelegenheiten (§. 14.). Derselbe hat aber, wenn ihm nicht durch die Gemeinde besondere erweiterte Vollmachten ertheilt sind, in allen den Fällen den Beschluß der Gemeinde einzuholen, in denen die Gesetze dies erfordern (A. L. R. II. 11. §§. 219. 227. 645. 647. 707. 756.). Auch in den Verhandlungen über das Patronat, welche nach Maaßgabe des durch die Verfassungs-Urkunde angekündigten Gesetzes erfolgen werden, wird die Gemeinde bis zu dem von ihr selbst zu fassenden Endbeschlusse durch den Kirchenrath vertreten;
- 4) die Führung einer Liste der Gemeindeglieder (§. 2.);
- 5) die Anzeige eingetretener Pfarrvakanz und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen;
- 6) die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maaßgabe der desfalls bestehenden Berechtigung, so wie der Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenrathes (§. 7.);
- 7) die Ernennung der niederen Kirchendiener, soweit nicht diesfalls wohlervorbene Rechte bestehen;

- 8) die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zu der Schule;
 9) die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege;
 10) die Vertretung der Gemeinde auf der Kreis-Synode.

Die Gemeinde dagegen wird in ihrer Gesamtheit auch ferner wirksam:

- 1) bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maafgabe der bestehenden Berechtigung;
- 2) bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenrathes §. 7. seq.) und in den oben unter No. 3 genannten Fällen.

§. 13.

Den Vorsitz in dem Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer, unter mehreren Geistlichen der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste.

§. 14.

Es bleibt dem Gemeinderath überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten angemessen zu vertheilen. So lange das Patronat besteht, verbleibt aber die Vermögens-Verwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern (§. 6.). In vereinigten Mutter- und Filialgemeinden, welche dem Patronat nicht unterworfen sind, wird die Vermögens-Verwaltung durch die §. 6. genannten Mitglieder geführt.

§. 15.

Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeinde-Behörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeinde-Ordnung begründet haben wird.

Miscelle.

Der jährliche Gesamtverbrauch in Europa an Tabak wird auf 5,029,000 Zollcentner angeschlagen, wovon 40 Procent aus fremden Erdtheilen

eingeführt werden. Der meiste Tabak wird in Rußland gebaut, das sich an jener Summe mit 20 Procent betheilt; dann folgt Oesterreich mit 15, der Zollverein mit 13, Frankreich mit 3 Procent und dann die andern Staaten. 30 Procent vom europäischen Gesamtverbrauch werden in Deutschland theils verschmupft, theils verbraucht (wobei gegen 800,000,000 Cigarren.)

Kirchen-Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Pastor prim. design. Bornmann.
 A. In der Kreuzkirche.

Sonntag, den 6. Juli 1851.

Probe-Predigt: Herr Candidat Lindner.

Nachmittags-Predigt: Herr Pastor prim. design. Bornmann.

B. In der Frauenkirche:

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Herr Archidiacon. Jüngling.

Auch wird Sonntag, den 6. Juli, die Collecte zum Besten der hiesigen Armen-Anstalt in der Kreuzkirche und in der Frauenkirche nach dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste in den an den Kirchthüren befindlichen Becken eingesammelt werden.

C. In der Waisenhauskirche.

Dienstag, den 8. Juli, Nachmittags um 6 Uhr, Andachtsstunde: Herr Pastor prim. design. Bornmann.

Gestorben.

Den 29. der Brg. u. Maurergeselle Johann Gottfried Ranft, alt 75 J. 2 M. 3 T. — Denf. der Brg. u. Tagelöhner Johann David Hempel, alt 53 J. 4 M. 8 T. — Den 30. des Brg. u. Webers Karl Gottlieb Gehler, Ehefrau, Johanne Dorothee geb. Kunth, alt 63 J. 2 M.

Unglücksfall.

Den 24. Juni, früh um 8 Uhr, wurde des Bgr., Hus- u. Waffenschmidt-Märs. Karl August Herbst, Tochter, Anna Auguste Marie Magdalene, alt 7 J. 4 M. 6 T., todt im Altlauban-Flusse gefunden.

Bekanntmachung.

Die Gerichts-Ferien beginnen mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen und haben die Parteien und Rechts-Anwälte in dergleichen Sachen sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache“ bezeichnet werden.

Lauban, den 24. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
 Baum.

Freiwillige Subhastation.

Die zu dem Häusler und Tischler August Köhlerschen Nachlasse gehörige, auf 200 Rthlr. taxirte Häuslerstelle No. 107 zu Nieder-Schönbrunn, wird in termino

den 28^{ten} August d. J., Vormittag 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft.

Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserm II. Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden.

Lauban, den 20. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Lauban.

Die Pietschmannsche Häuslerstelle No. 30 zu Neu-Schweinitz, abgeschätzt auf 130 Rthlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 22^{ten} October d. J., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntem Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Zugleich werden alle unbekanntem Gläubiger der Häusler-Wittwe Pietschmann, Marie Rosine geb. Linke, über deren Nachlaß der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, zur Anmeldung ihrer Forderungen, so wie deren Verificirung, zu dem oben gedachten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Lauban, den 18. Juni 1851.

Den geehrten Bewohnern von Lauban und der Umgegend erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage die hiesige Apotheke käuflich übernommen habe, mit der Bitte, mir das in meiner Vaterstadt Cottbus während meiner 5½-jährigen Wirksamkeit in reichem Maße gewordene Vertrauen auch hier zu schenken, dessen würdig zu sein, ich durch strenge Rechtlichkeit und treue Pflichterfüllung mich bemühen werde.

Lauban, den 1. Juli 1851.

Der Apotheker **C. Hoffmann.**

Auction. Mittwoch, den 9. Juli, Vorm. von 9 Uhr ab, sollen in meinem Hause vor dem Brüdertore: Möbel, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Bücher u. an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Käufer werden dazu eingeladen.

Guchner, Auctionator.

In **N^o 3** am Markte ist eine Stube nebst Alkove mit oder auch ohne Meubles für einen einzelnen Herrn oder Gymnasiast sofort zu vermieten und zu beziehen.

In **N^o 89** am Markte sind **3** Stuben nebst Zubehör zu vermieten. Das Nähere ist beim Eigenthümer selbst zu erfahren.

Ich ersuche hierdurch Alle, welche noch begründete Forderungen an **E. Leiner's** Erben, oder an mich haben sollten, solche bei mir anzumelden.

Ebenso ersuche ich aber auch Alle, welche **E. Leiner's** Erben noch schulden, ihren Verbindlichkeiten baldigst nachzukommen, da die Säumigen, ohne Unterschied, durch das Erlöschen obiger Firma bedingt, die gerichtliche Einziehung ihrer Reste zu gewärtigen haben.

Lauban, den 28. Juni 1851.

W. Meister.

Mieth-Contracte,

nebst **Miethzins-Quittungsbücher** sind zu haben, à Stück 2 Sgr., in der Steindruckerei bei

M. Rauh,
Weber-Gasse **N^o. 138.**

Zur gefälligen Nachricht.

Bei dem mit der heutigen No. beginnenden neuen, III. Quartale, werden die geehrten Abnehmer dieses Blattes um gefällige Erneuerung ihres Abonnements durch Einzahlung von **7 Sgr. 6 Pf.** ergebenst ersucht.

Die Redaction des Laubaner Boten.

Geld- und Fonds-Course

vom 28. Juni 1851.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 95½ Br.

Friedrichsd'or 113¾ Br.

Louisd'or 108¼ Gld.

Poln. Courant 94½ Gld.

Oesterreichische Banknoten 78 Br.

Freiwillige Staats-Anleihe 5⁰/₁₀ 106¼ Gld.

Staats-Schuld-Scheine pr. 3½⁰/₁₀ 87½ Br.

Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4⁰/₁₀ 102 Gld.

dito dito neue dito 3½⁰/₁₀ 92 Gld.

Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3½⁰/₁₀ 95½ Br.

dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4⁰/₁₀ 101¾ Gld.

dito à 1000 Rthlr. 3½⁰/₁₀ 91¾ Br.

Neue poln. dto. 95¼ Gld.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise

vom 25. Juni 1851:

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rh.	Sgr.	od.	Rh.	Sgr.	od.	Rh.	Sgr.	od.	Rh.	Sgr.	od.
Höchster	2	15	—	1	18	—	1	11	—	1	5	—
Niedrigster	2	7	6	1	13	9	1	7	6	1	3	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	14 Sgr. 6 Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			2 Sgr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	5 Thlr. 7 : 6 :			Kalbfleisch			—			1 : 3 :		
Rindfleisch à Pfund	2 : — :			Bier à Quart			— : 10 :					
Schweinfleisch —	2 : 9 :			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr.			Doppelter 5 Sgr.		

Semmelwoche: Herr Schneider auf der Richterergasse und Herr Metzke auf der Brüderergasse.

Garküche: Herr Franz auf der Raumburgergasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.